

Neue Akte über den Festlandssockel in Nord- und Ostsee*)

1. Das Genfer Übereinkommen über den Festlandssockel vom 29. April 1958¹⁾, das am 10. Juni 1964 in Kraft getreten ist, bindet jetzt von den Anliegern der Nordsee Großbritannien, Dänemark und die Niederlande²⁾, von den Anliegern der Ostsee die UdSSR, Polen, Dänemark, Finnland³⁾ und Schweden⁴⁾. Über diejenigen Anlieger, die die Rechte eines Uferstaats am Festlandssockel einseitig in Anspruch genommen haben – Bundesrepublik Deutschland, Norwegen und die Sowjetisch Besetzte Zone Deutschlands –, ist schon früher berichtet. Das Übereinkommen soll den deutschen gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung vorgelegt und ratifiziert werden.

Belgiens Anteil am Nordseesockel ist sehr klein, und seine Abordnung hatte in Genf mit der deutschen und der japanischen gegen das Übereinkommen gestimmt⁵⁾. Aus Fragen an die Regierung im Senat kann man entnehmen, daß man nicht sehr interessiert ist, dem Übereinkommen noch beizutreten⁶⁾. Wahrscheinlich wird aber das Verhalten der Nachbarn die belgische Regierung dazu veranlassen, einseitige Erklärungen abzugeben oder eine Gesetzgebung über den Abbau der Bodenschätze im Sockel einzubringen.

Zwei Staaten können, ohne Anlieger der Nordsee zu sein, einen Einfluß

*) Fortsetzung der Berichte in ZaöRV Bd. 24, S. 167 und 625.

¹⁾ Englischer Wortlaut: ZaöRV Bd. 20, S. 32. Stand der Ratifikationen und Beitritte zu ersehen aus Status of multilateral Conventions, Veröffentlichung der Vereinten Nationen St/LEG/3 Rev. 1 unter Ziff. XXI, S. 21 ff.

²⁾ Ratifikationsurkunde am 18. 2. 1966 hinterlegt. Zustimmungsgesetz vom 7. 7. 1965 (Staatsblad 1965, 343) Art. 4. Tractatenblad 1966 Nr. 126.

³⁾ Ratifikationsurkunde am 16. 2. 1965 hinterlegt. Vgl. dazu das Zustimmungsgesetz vom 5. 2. 1965, Finlands Författningssamling 1965 N. 150, die Verordnung vom 5. 3. 1965, a. a. O. N. 151 (beide auch Fördragsserie 1965 N. 6 und 7) und das Schelfgesetz vom 5. 3. 1965, a. a. O. N. 149.

⁴⁾ Beitrittsurkunde am 1. 6. 1966 hinterlegt. Zur Begleitgesetzgebung siehe unten S. 770 Anm. 39 und 40.

⁵⁾ A/Conf. 13/38, S. 57.

⁶⁾ Revue belge de droit international, Bd. 1 (1965), S. 217 f., Originalquelle: Questions et Réponses 1962/63, Sénat, S. 504 f.; siehe aber auch a. a. O. 1963/64, S. 1096 die Fragen, die nicht öffentlich beantwortet worden sind.

ausüben. Von ihnen haben die USA das Übereinkommen schon frühzeitig ratifiziert. Frankreich hat seine Ratifikation am 14. Juni 1965 mit einigen Erklärungen und Vorbehalten begleitet⁷⁾, von denen die Erklärung zu Art. 1 und der Vorbehalt zu Art. 6 den auf der Seerechtskonferenz von 1958 vertretenen Standpunkt wieder aufgreifen. Frankreich hatte sich gegen die Ausdehnung des Festlandssockels über die 200 m-Tiefenlinie hinaus gewandt⁸⁾; es hatte aber nicht verhindern können, daß Art. 1 den Sockel schon jetzt nach der künftigen Ausbeutungsmöglichkeit erstreckt. Nun schließt das Übereinkommen Vorbehalte zu Art. 1 bis 3 aus, aber Frankreich gibt eine Interpretationserklärung ab, nach der die an die Küste grenzenden Unterwasserzonen als geophysisch, geologisch und geographisch abhängige Formationen verstanden werden müssen und eine unbegrenzte Ausdehnung des Festlandssockels daher ausgeschlossen sei. Der formal zulässige Vorbehalt zu Art. 6 erklärt dann, daß Frankreich sich keine Abgrenzung von Festlandssockeln entgegenhalten lasse, die »... jenseits der 200 m-Tiefenlinie gezogen werde ...«

Der Vorbehalt zu Art. 6 stellt in Wirklichkeit die Begriffsbestimmung des Art. 1 in Frage. Man kann zweifeln, ob die Interpretationserklärung und der indirekte Angriff auf Art. 1 rechtliche Bedeutung haben können. Die USA und Großbritannien haben die Interpretationserklärung mit Vorbehalt zur Kenntnis genommen; beide Staaten und die Niederlande haben den Vorbehalt zu Art. 6 für unannehmbar erklärt. Da indes das Übereinkommen bestimmte Vorbehalte zuläßt, sollte es nicht möglich sein, sie für unannehmbar zu erklären. Der UN-Generalsekretär als Depositär läßt solche Erklärungen aber zu.

Dasselbe Unbehagen, aus dem die französischen Formulierungen hervorgehen, äußert *Andrassy*⁹⁾. Die jugoslawische Delegation hatte auf der Seerechtskonferenz ebenfalls gegen das Kriterium der Ausbeutungsmöglichkeit Stellung genommen, allerdings positiv andere Vorschläge gemacht, nämlich eine Bemessung des Sockels nach einer Breitenausdehnung¹⁰⁾.

Es ist deshalb wohl richtiger, mit *Andrassy* die Abhaltung einer Revisionskonferenz anzuregen, obwohl man deren Ausgang nicht vorhersagen kann. So wie Art. 1 des Übereinkommens gefaßt ist, enthält er bereits die virtuelle Aufteilung des gesamten Meeresgrundes unter die Küstenstaa-

⁷⁾ Wortlaut: Status of multilateral Conventions, ST/LEG/3 Rev. 1 Nr. XXI, S. 24.01 (temporary page); *Revue générale de droit international public*, Jg. 65 (1965), S. 1136 f.

⁸⁾ Vgl. die Ausführungen im 4. Ausschuß der Seerechtskonferenz von 1958, A/Conf. 13/42, S. 2 und 31 f., seinen Antrag L 7, seine Stimmabgabe, S. 47, sowie die Ausführungen, Anträge und Abstimmungen im Plenum A/Conf. 13/38, S. 13 und 57.

⁹⁾ *Les progrès techniques et l'extension du plateau continental*, oben S. 702.

¹⁰⁾ A/Conf. 13/42, S. 32, 42 und Antrag L 12; A/Conf. 13/88 Antrag L 14.

ten¹¹⁾. Daß die Mittellinie auch für gegenüberliegende Küsten zu seltsamen Ergebnissen führt, zeigt die Betrachtung der Inseln, die im Atlantik und im Indischen Ozean liegen. Anstatt daß die westafrikanischen und südamerikanischen Staaten den Untergrund des Südatlantik, die ostafrikanischen und südasiatischen Staaten den des Indischen Ozeans unter sich teilen, müßten sie den Mutterländern der kleinen Inseln ebenso große Flächen belassen wie ihnen selbst zukämen. Ob diese Ungereimtheiten mit dem Vorbehalt der besonderen Umstände vermieden werden können, ist zweifelhaft, nachdem Art. 1 unter b) die Inseln dem Festland ausdrücklich gleichgestellt hat¹²⁾.

Es hat sich also verhältnismäßig bald die Einsicht geregt, daß die Konferenz von 1958 unüberlegt gehandelt hat. Freilich spricht nicht viel dafür, daß in drei Jahren – dem frühest möglichen Zeitpunkt einer Revisionskonferenz – eine Mehrheit von Staaten zu verständigeren Auffassungen gelangt sein sollte. Immerhin haben europäische Staaten, insbesondere die Anlieger von Nord- und Ostsee, mehr als andere ihre Bedenken gegen das Übereinkommen in den Beratungen geäußert; am wenigsten kritisch scheinen die Niederlande und Dänemark gewesen zu sein.

2. Seit dem letzten Bericht ist die Aufteilung des Sockels in der Nordsee unter die Anlieger begonnen worden und weit gediehen. Einen Überblick verschafft die Kartenskizze S. 764.

Vollständige Grenzziehungen auf dem Festlandssockel enthalten die Verträge zwischen

Großbritannien und den Niederlanden vom 6. Oktober 1965, Ratifikationen ausgetauscht am 23. Dezember 1966; Cmnd. 2830; Tractatenblad 1965 N. 191; niederländisches Zustimmungsgesetz vom 15. Juni 1966, Staatsblad 263/1966; englischer Wortlaut unten S. 773.

Dänemark und Norwegen vom 8. Dezember 1965, Ratifikationen ausgetauscht am 22. Juni 1966; Lovtidende C 1966 N. 48; deutsche Übersetzung unten S. 776.

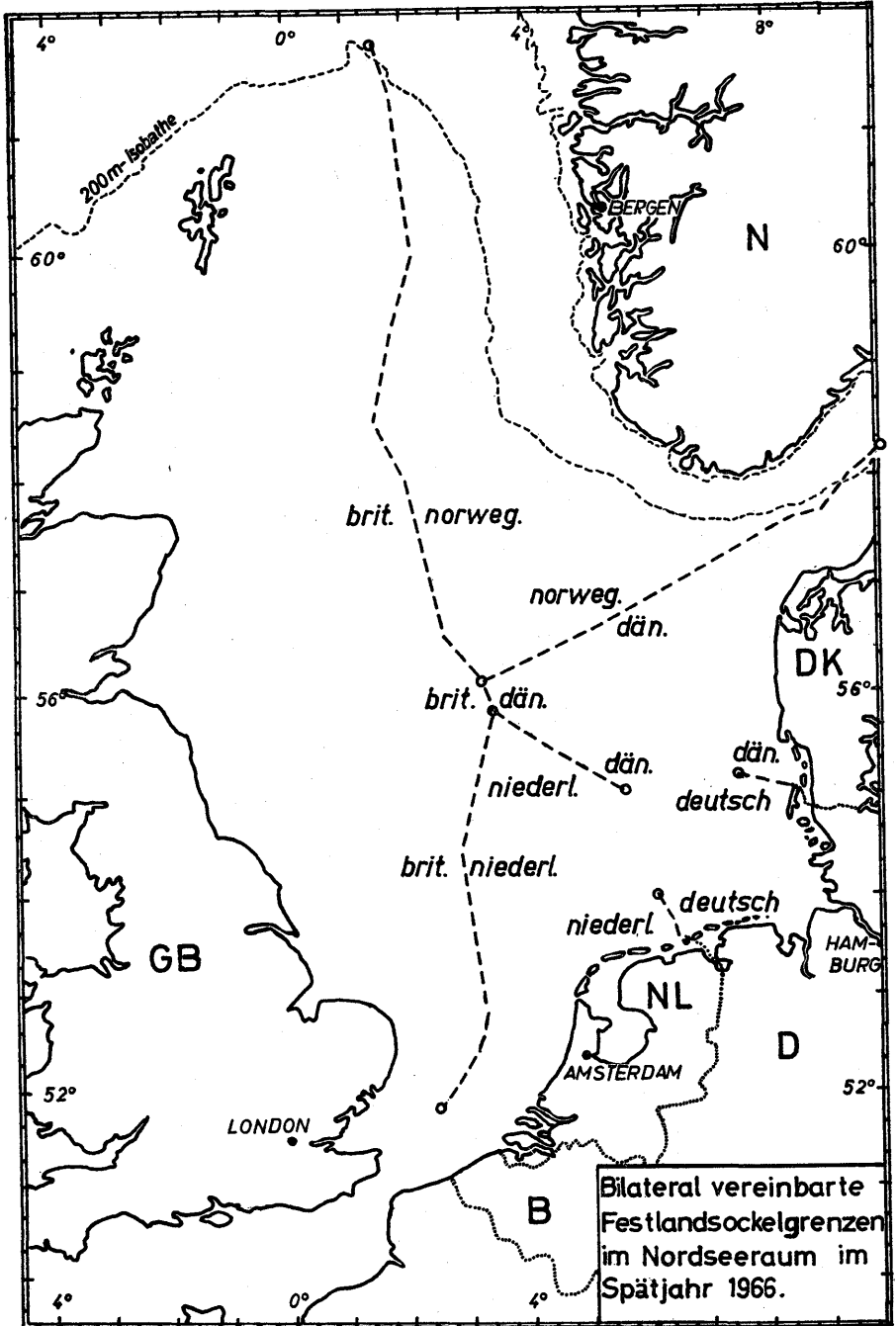
Dänemark und Großbritannien vom 3. März 1966, Cmnd. 2973; englischer Wortlaut unten S. 777.

Dänemark und den Niederlanden vom 31. März 1966, Tractatenblad 1966 N. 130, niederländisches Zustimmungsgesetz vom 29. Dezember 1966, Staatsblad 606/1966; deutsche Übersetzung unten S. 778,

von denen die beiden erstgenannten bisher in Kraft getreten sind.

¹¹⁾ F. Münch, Die Internationale Seerechtskonferenz in Genf 1958, Archiv des Völkerrechts Bd. 8, S. 206; Oda, International Control of Sea Resources (1963), S. 167.

¹²⁾ Zur Frage der Inseln überhaupt siehe Padwa, Submarine Boundaries, The International and Comparative Law Quarterly, Bd. 9 (1960), S. 647 ff.



Zeichnung: K.-P. Wiesner

Unvollständig sind die Abgrenzungen in den Verträgen zwischen Großbritannien und Norwegen vom 10. März 1965¹³⁾, in Kraft getreten am 29. Juni 1965, Treaty Series 71/1965, Overenskomster med fremmede Stater 1965, S. 536; englischer Wortlaut unten S. 779.

Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden vom 1. Dezember 1964, in Kraft getreten am 19. September 1965, mit Gesetz vom 27. August 1965, BGBl. 1965 II, S. 1141 (die zum Vertrag gehörende Karte ist zu finden in der Bundestagsdrucksache IV/3087); Tractatenblad 1964 N. 184, 1965 N. 188; niederländisches Zustimmungsgesetz vom 31. Juli 1965, Staatsblad 348/1965; deutscher Wortlaut unten S. 780.

Bundesrepublik Deutschland und Dänemark vom 9. Juni 1965, in Kraft getreten am 27. Mai 1966, BGBl. 1966 II, S. 205 mit Gesetz vom 22. April 1966 (die zum Vertrag gehörende Karte ist zu finden in der Bundestagsdrucksache V/63); Lovtidende C 1966 N. 37; deutscher Wortlaut nebst Denkschrift unten S. 782.

Von diesen Verträgen bekennen sich der britisch-dänische und der dänisch-niederländische ausdrücklich zum Grundsatz der Mittellinie, wenn sie auch für den Grenzverlauf Fixpunkte festsetzen; der britisch-norwegische sagt, daß aus verwaltungstechnischen Gründen gelegentlich etwas von der Mittellinie abgewichen sei. Der britisch-niederländische Vertrag gibt die Grenze nach Fixpunkten an, folgt aber offenbar auch dem Grundsatz und legt die Grenze nur deswegen fest, um den Einfluß späterer Änderungen der Küstenlinie auszuschalten¹⁴⁾. Die beiden Verträge, die die Bundesrepublik geschlossen hat, ziehen die Grenze nur kurze Strecken mit Hilfe von Fixpunkten in die See hinaus. Der Widerstand der Bundesrepublik gegen den Grundsatz der Mittellinie hat sowohl seine Erwähnung in den Verträgen als auch die vollständige Ziehung der Schelfgrenze mit den Nachbarn verhindert.

Großbritannien und Norwegen haben ihre Sockelgrenze nur bis zu einem Punkt festgelegt, der im nördlichen Ausgang der Nordsee etwa auf der Linie Shetland-Inseln = Nordfjord liegt. Vermutlich ist das deshalb geschehen, weil dort der Festlandssockel im engeren Sinne (200 m-Tiefenlinie) endet (siehe die Kartenskizze oben S. 764).

Die Grenzverträge Norwegens nehmen keine Rücksicht auf den Norwegischen Graben, der sich in geringer Entfernung vor der ganzen norwegischen Süd- und Südwestküste entlangzieht, über 200 m tief ist und

¹³⁾ Zu diesem Vertrag C. A. Fleischer, Fiskerisonen og Kontinentalsokkelen, Nordisk Tidsskrift for International Ret, Bd. 35 (1965), S. 141 ff., 153 ff.

¹⁴⁾ Siehe niederländisches Memorie van toelichting zum Zustimmungsgesetz, Sitzungsperiode 1965/66, Drucksache 8409 N. 3, Erläuterung zu Art. 1.

an der Küste nur einen unbedeutenden Festlandssockel läßt. Norwegen erhält trotz dieser geographischen Konfiguration seinen Anteil an dem Sockel der Nordsee, der jenseits des Grabens liegt und der bei einer streng geographischen Auslegung des Übereinkommens, etwa im Sinne der französischen Erklärungen und Vorbehalte, zwischen Dänemark und Großbritannien allein zu teilen wäre¹⁵). Vielleicht kann man die norwegischen Verträge als Beispiel dafür nehmen, daß bei besonders ungünstiger Konfiguration für den einen Staat die anderen Angrenzer die Regeln des Art. 6 nicht streng anwenden.

Mit Ausnahme der deutschen, die die Sockelgrenze nur bis etwa 25 und 30 sm von der Küste festlegen, schließen sich die Abgrenzungsverträge aneinander. Wie jeweils in Art. 3 der Verträge gesagt ist, sind die Endpunkte der Grenze zwischen Großbritannien und einem gegenüberliegenden Staat die Anfangspunkte für die Grenze mit dem nächstfolgenden Gegenüber. In dem frühesten Vertrag, dem britisch-norwegischen vom 10. März 1965, war die Zustimmung Dänemarks zum Dreiländerpunkt vorbehalten worden (Art. 3 Abs. 1 Satz 2); diese Zustimmung ergibt sich jetzt aus dem britisch-dänischen Vertrag. Vor Abschluß des britisch-niederländischen Vertrags war das Einverständnis von Dänemark und Belgien mit den Eckpunkten der britisch-niederländischen Grenze eingeholt worden¹⁶).

Nach diesen Verträgen hätte die Bundesrepublik keine gemeinsame Schelfgrenze mit Großbritannien und würde nach dem strengen Grundsatz der Äquidistanz den kleinsten Teil des Nordseebodens mit nicht einmal 25 000 qkm erhalten¹⁷). Die Bundesregierung hat, weil sie die Frage der Teilungsgrundsätze als offen ansieht, ihre beiden Nachbarn und Großbritannien wissen lassen, daß sie sich nicht durch deren Grenzziehungen gebunden erachtet. Sie verfolgte in den Verhandlungen das Ziel, das rein kartographische Kriterium der Äquidistanz durch andere Kriterien zu mil-

¹⁵) Hierzu Menzel, Der deutsche Festlandssockel in der Nordsee und seine rechtliche Ordnung, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 90 (1965), S. 28 f. Die norwegische Stellungnahme vom 3. 3. 1952, A/CN 4/55, S. 47 f., und der 4. Bericht François vom 19. 2. 1953, A/CN 4/60, S. 103 f., wollten sich von der rein geographischen Begriffsbestimmung lösen. Man hat aber auch behauptet, der Norwegische Graben sei keine Unterbrechung des einheitlichen Nordseebodens, Mouton, The Continental Shelf, Rec. d. C. Bd. 85, S. 419; A/Conf. 13/42, S. 41 Ziff. 10, S. 48 Ziff. 21.

¹⁶) Siehe niederländisches Memorie van toelichting zum Zustimmungsgesetz, Sitzungsperiode 1965/66, Drucksache 8409 N. 3, Erläuterung zu Art. 2.

¹⁷) Siehe Menzel, a. a. O., S. 22 f., und Gutachten zur Frage des kontinentalen Schelfs in der Nordsee (1964), S. 112; seine Karten 3 und 8 entsprechen ungefähr den jetzt vorliegenden Verträgen, nur daß eben die Seitengrenzen des deutschen Festlandssockels noch nicht gezogen sind. Insbesondere der dänisch-niederländische Vertrag beruht auf der Annahme, daß der Bundesrepublik Deutschland nur der erwähnte kleine Teil zufallen könne.

dern¹⁸⁾, und hat mit den beiden Nachbarn vereinbart, auf dem Wege des Spezialkompromisses den Internationalen Gerichtshof die maßgebenden Teilungsgrundsätze bestimmen zu lassen.

Zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden hätte eine Schwierigkeit entstehen können, weil in der Emsmündung die Staatsgrenze streitig und daher ein sicherer Ausgangspunkt für die Sockelgrenze nicht vorhanden ist. Der Vertrag knüpft aber an die Ausbeutungsgrenze an, die der Zusatzvertrag zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag (14. Mai 1962, BGBl. 1963 II, S. 652) festgelegt hat¹⁹⁾.

Der britisch-niederländische Vertrag ist von einem besonderen Vertrag, auch vom 6. Oktober 1965, begleitet²⁰⁾, der sich mit *g r e n z d u r c h s c h n i t t e n e n Ö l - u n d G a s v o r k o m m e n* befaßt. Die Vertragsschließenden wollen verhindern, daß das Vorkommen dem zuerst ausbeutenden Teil anheimfällt; die Ausbeutung muß vielmehr durch Übereinkommen, möglichst schon unter den Konzessionären, geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande und droht eine rationelle Ausbeutung deshalb zu unterbleiben, so entscheidet ein Schiedsrichter über die Regelung²¹⁾.

Der dänisch-norwegische und der britisch-dänische Grenzvertrag behandeln diese Frage selbst in Art. 4; es ist nur gesagt, daß die Vertragsschließenden sich über die Ausbeutung einigen sollen. Nach Art. 4 des britisch-norwegischen Vertrags sind außerdem die Konzessionäre zu hören und die Verteilung der Ausbeute zu regeln.

Der dänisch-niederländische Vertrag behandelt die Ausbeutung grenzdurchschnittener Vorkommen noch nicht; über sie soll, wie im Verhältnis der Niederlande zu Großbritannien, ein besonderer Vertrag geschlossen werden²²⁾.

Für die *O s t s e e* gibt es zunächst das deutsch-dänische Protokoll zum Grenzvertrag für die Nordsee vom 9. Juni 1965, mit ihm Gegenstand der parlamentarischen Zustimmung geworden und bekanntgemacht²³⁾. Nach-

¹⁸⁾ In diesem Sinne die beiden erwähnten Veröffentlichungen von Menzel, illustriert durch die Karten 4-7 und 9 des Gutachtens, S. 107 ff., 113.

¹⁹⁾ Zur Grenze in der Emsmündung *Treviranus*, Der deutsch-niederländische Ems-Dollart-Vertrag, ZaöRV Bd. 23, S. 536, nebst Berichtigungen und Nachträge zu Bd. 23, Kartenskizze S. 538; Menzel, Gutachten, S. 114.

²⁰⁾ Cmnd. 2831, Tractatenblad 1965 N. 192; abgedruckt unten S. 774 f. Dieser Vertrag ist vom niederländischen Zustimmungsgesetz vom 15. 6. 1966, Staatsblad 263/1966, mit erfaßt. Die Ratifikationen sind ebenfalls am 23. 12. 1966 ausgetauscht worden.

²¹⁾ Der Schiedsrichter hat hier, im älteren Sinne der Schiedsgerichtsbarkeit, die Aufgabe eines Vermittlers; seine Entscheidung ist gleichwohl bindend.

²²⁾ Memorie van toelichting zum dänisch-niederländischen Vertrag, Sitzungsperiode 1965/66, Drucksache 8612 N. 3.

²³⁾ Siehe unten S. 783.

dem sich für die Fortsetzung der Sockelgrenze in der Nordsee jede Partei ihren Rechtsstandpunkt vorbehält, erklären für die Ostsee beide Parteien ihr Einverständnis damit, daß sich die Sockelgrenze nach der Mittellinie bestimmt. Die deutsche Seite scheint darin keine Verleugnung ihres Standpunktes zu sehen, weil für die Sockelgrenze in der Ostsee nur einander gegenüberliegende Landteile und Inseln in Rechnung zu stellen sind.

Die Sowjetunion und Finnland grenzen im Finnischen Meerbusen durch den Vertrag vom 20. Mai 1965²⁴⁾ ihre Fischerei- und sonstigen Zonen gegeneinander ab; diese Grenze, die in den Artikeln 2 und 3 genauer bestimmt ist und das Wassergebiet, das sich zwischen den Hoheitsgewässern befindet, hälftig teilt, ist nach Art. 6 auch für den Sockel maßgebend.

Es ist in einem Briefwechsel vereinbart, daß ein weiterer Vertrag die Sockelgrenze zwischen der Nordwestecke Estlands und der Westspitze von Dagö einerseits, Finnland und den vorgelagerten Inseln andererseits nach der Mittellinie zwischen den Grundpunkten und Grundlinien der beiderseitigen Hoheitsgewässer festlegen wird²⁵⁾.

3. Der Bericht über neue einzelstaatliche Akte²⁶⁾ kann das bundesdeutsche Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 übergehen; es ist in ZaöRV Bd. 25, S. 25 ff., abgedruckt und von Frowein, a. a. O., S. 1 ff., behandelt²⁷⁾.

In Großbritannien hat die Continental Shelf (Designation of Additional Areas) Order 1965 vom 3. August 1965²⁸⁾ um die Insel herum

²⁴⁾ Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1966 N. 20; die Ratifikationsurkunden sind am 25. 5. 1966 ausgetauscht, der Vertrag ist seit diesem Tage in Kraft. Übersetzung siehe unten S. 784.

²⁵⁾ Interessant ist angesichts der Zweifel, die – unberechtigterweise – anderwärts aufgetaucht sind, daß die dem Festland vorgelagerten Inseln offenbar sowohl im Verträge als auch bei der weiteren Grenzziehung Ausgangspunkte der Berechnung der Mittellinie sind. Der noch zu teilende Sockel soll im Westen durch die Linie Utö (finnische Insel im Ausgang des Meerbusens) – Leuchtturm Ristna auf Dagö (Hiiuma) begrenzt sein.

²⁶⁾ Einzelstaatliche Akte der Anlieger von Nord- und Ostsee bis Mitte 1964 sind aufgeführt bei Ingo v. Münch, Legal aspects of drilling for and transportation of oil and gas on the high seas, Revue Pétrolière 1965, N. 1072 – Le Pétrole et la Mer – Section V – N. 502. Siehe auch R. Young, Offshore Claims and Problems in the North Sea, The American Journal of International Law, Bd. 59 (1965), S. 505 ff.

²⁷⁾ Zum deutschen Schelf noch Kohlhaas, Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel, Zeitschrift für Wasserrecht, Bd. 3 (1964), S. 146 ff.; Seidl-Hohenveldern, Le plateau continental de la République Fédérale d'Allemagne, Annuaire Français de Droit International, Bd. 10 (1964), S. 717 ff.; v. Schenck, Die Festlandsockel-Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964, Aus der Schule der Diplomatie (Festschrift für Peter Pfeiffer) 1965, S. 485 ff.; Willecke, Der Festlandsockel – seine völker- und verfassungsrechtliche Problematik, Deutsches Verwaltungsblatt, 1966, S. 461 ff.

²⁸⁾ Statutory Instruments 1965/1531.

weitere Schelfgebiete dem Regime des Continental Shelf Act 1964²⁹⁾ gemäß dessen *sec. 1 (7)* unterstellt. In der Nordsee wird das *designated area* bis zu den Vertragsgrenzen mit den drei gegenüberliegenden Staaten erstreckt; freilich reicht es nicht ganz bis an den südlichen und den nördlichen Endpunkt der Vertragsgrenzen. Man darf wohl annehmen, daß diese innerstaatliche Ausdehnung, soweit sie dem Inkrafttreten der Verträge vorausgeht, nicht ohne Verständigung mit den Partnern vorgenommen worden ist. Im Ärmelkanal und in der Irischen See, also im Süden und im Westen befolgt die neue Verordnung dieselbe Taktik wie diejenige vom 12. Mai 1964: sie umgrenzt die in Anspruch genommenen Flächen durch Abschnitte von Längen- und Breitengraden, ohne bis an die Mittellinie im Verhältnis zum gegenüberliegenden Staat heranzureichen.

Nach dem Continental Shelf Act 1964 *sec. 3 (1)* waren nur Anlagen auf dem Sockel und ihre Schutzbereiche von 500 m im Umkreis in den Geltungsbereich britischen Zivil- und Strafrechts einbezogen. Die Continental Shelf (Jurisdiction) Order 1964³⁰⁾ erstreckt die Anwendung englischen und schottischen Rechts auf alle Fragen, die aus Handlungen und Unterlassungen im Sockelbereich entstehen. Dieser Text ist ersetzt durch einen gleichnamigen von 1965³¹⁾, in Kraft seit dem 15. November 1965. Danach werden die Sockelgebiete in Bereiche englischen und schottischen Rechts geteilt; in der Nordsee bildet die Breitenlinie 55° 50' N, in der Irischen See eine geknickte Linie die Grenze zwischen ihnen.

Über die Konzessionen, die im britischen Sockelgebiet vergeben worden sind, unterrichtet die Drucksache Continental Shelf Act, 1964, Report for Year 1964–65³²⁾.

Die Niederlande haben vor dem Inkrafttreten des Genfer Übereinkommens über den Festlandssockel zwei Texte veröffentlicht: ein Gesetz über die Erstreckung des niederländischen Rechts auf feste Anlagen auf dem Sockel³³⁾ und ein Gesetz über den Bergbau im Sockel³⁴⁾. Das erstgenannte Gesetz verdankt seine Entstehung dem Wunsch, etwas gegen einen Piratensender zu tun, der sich außerhalb des niederländischen Küstenmeers

²⁹⁾ Abgedruckt in ZaöRV Bd. 24, S. 630. Über ihn A. Samuels in *Developments in the Law of the Sea 1958–1964* (1965), S. 155 f. mit zwei Karten.

³⁰⁾ In Kraft gesetzt am 1. 7. 1964, *Statutory Instruments 1964/930*.

³¹⁾ *Statutory Instruments 1965/1881*, abgedruckt unten S. 786.

³²⁾ Mehrere britische Erdgasbohrungen sind fündig geworden. Zu den wirtschaftlichen Aspekten vgl. Cooper and Gaskell, *North Sea Oil – The Great Gamble* (1966); Hinde, *Fortune in the North Sea* (1966); auch Reintanz, *Um das Nordsee- und Ostsee-Erdöl*, *Deutsche Außenpolitik*, Jg. 11 (1966), S. 458 ff.

³³⁾ *Wet installaties Noordzee* vom 3. 12. 1964, *Staatsblad 1964*, N. 447. Übersetzung unten S. 788.

³⁴⁾ *Mijnwet continentaal plat* vom 23. 9. 1965, *Staatsblad 1965*, N. 428.

auf einer künstlichen Insel niedergelassen hatte³⁵), das zweitgenannte der Erkenntnis, daß die niederländische Berggesetzgebung nicht auf die Ausbeutung des Festlandssockels paßt. Es ist aber geplant, die Berggesetzgebung überhaupt zu erneuern und dabei dieses Sondergesetz in die Neuregelung einzubeziehen³⁶).

Hervorzuheben ist die Vorsicht, mit der die *Wet installaties Noordzee* vorgeht und es Verordnungen überläßt, bestimmte niederländische Vorschriften auf die Anlagen auf dem Sockel für anwendbar zu erklären. Die *Mijnwet continentaal plat* macht Erforschung, Aufschluß und Gewinnung von Bodenschätzen im Sockel von staatlicher Genehmigung abhängig. Die Bodenschätze sind kraft des Gesetzes Staatseigentum und gehen mit der Gewinnung durch einen Konzessionär in dessen Eigentum über (Art. 22, 23).

Der Entwurf einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, der dem niederländischen Staat einen sehr erheblichen Anteil an den Erträgen aus Erdöl- und Erdgasfunden im Festlandssockel zusprechen sollte, ist auf lebhaften Tadel gestoßen, und sein Schicksal ist ungewiß.

N o r w e g e n hat seit dem Gesetz vom 21. Juni 1963 über die Erforschung und Ausbeutung unterseeischer Naturvorkommen³⁷) Ausführungsbestimmungen erlassen; jetzt ist eine königliche Resolution vom 9. April 1965³⁸) maßgebend.

S c h w e d e n hat den Beitritt zum Übereinkommen über den Festlandssockel mit einer Gesetzgebung begleitet, die einerseits das schwedische Seegebiet betrifft, das nun genau abgegrenzt wird³⁹), andererseits die Rechtsverhältnisse des Sockels regelt⁴⁰).

D ä n e m a r k hat durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1966^{40a}) Grundlinien des Küstenmeers in Buchten, um Inselgruppen und vor Fjord-

³⁵) Vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 628 f.

³⁶) v a n E i j k e r n, *Wetgevingskroniek Nederland, Sociaal-Economische Wetgeving*, Jg. 14 (1966), S. 23, 32.

³⁷) Übersetzung siehe ZaöRV Bd. 24, S. 171.

³⁸) Norsk Lovtidend 1965, 1. avd., S. 681; voran gingen die kgl. Resolution vom 15. Mai 1964, Norsk Lovtidend 1964, 2. avd., S. 232, und die kgl. Resolution vom 26. Februar 1965, die ihre Geltungsdauer verlängerte. Hierzu E v e n s e n, *Rettsproblemer i forbindelse med oljeleting og utvinning av olje på den norske Kontinentalsokkel*, Lov og Rett 1966, S. 337 ff.

³⁹) Gesetz vom 3. 6. 1966, Svensk Författningssamling N. 374 mit der Verordnung N. 375, die die Basislinien für die Küstenmeergrenze dort angibt, wo von der natürlichen Küstenlinie abgewichen wird. Eine Karte im Maßstab 1 : 3 500 000 in der Drucksache Sveriges Sjöterritorium, Statens offentliga utredningar, 1965: 1 nach S. 50, zeigt das schwedische Küstenmeer. Vgl. noch G i h l, *Sveriges sjöterritorium*, Svensk Juristtidning, Bd. 51 (1966), S. 388 ff.

⁴⁰) Lag om kontinentalsokkeln vom 3. 6. 1966, Svensk Författningssamling N. 314, nebst Verordnung vom selben Tage, a. a. O., N. 315.

^{40a}) Lovtidende A 1966, N. 437.

mündungen festgesetzt. Da diese Grundlinien für die Berechnung der Mittellinie in der Schelfabgrenzung als maßgeblich gelten, ist die Verordnung für den Stoff dieses Berichts interessant. Im übrigen hält sie an der Breite von drei Seemeilen für das Küstenmeer fest, wobei aber breitere Zonen für Zoll- und Fischereiangelegenheiten vorbehalten werden. Wasserflächen in den Belten und im Öresund, die nunmehr hinter Küstenmeergrundlinien liegen, bleiben der bisherigen Durchfahrt für fremde Schiffe offen – diese Bestimmung entspricht Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens vom 29. April 1958 über das Küstenmeer und die Anschließzone.

4. Die Frage der *Piratensender*⁴¹⁾ ist nicht eigentlich mit denen des Festlandssockels verknüpft. Die Piratensender haben zunächst von Schiffen ohne Flagge, mit unbekannter oder mit billiger Flagge gearbeitet, und man hat gezögert, Hoheitsansprüche über fremde Schiffe aus den Rechten am Sockel herzuleiten. Die skandinavische Gesetzgebung, die im letzten Bericht ZaäRV Bd. 24, S. 628 f. und Anm. 14, erwähnt ist, hat sich bemüht, die Schranken des skandinavischen internationalen Strafrechts zu erweitern und jenseits des Territorial- und des aktiven Personalprinzips Handhaben zu schaffen. Sie hat sich aber anscheinend damit begnügt, in den bedrohten Täterkreis die Angehörigen der vier kontinentalen skandinavischen Staaten und die in diesen Staaten Wohnhaften einzubeziehen.

Im Europarat hat man sich mit den Piratensendern befaßt und ein Übereinkommen zur Unterdrückung von Rundfunksendungen durch Anlagen außerhalb der Staatsgebiete am 22. Januar 1965 unterzeichnet⁴²⁾. Nach seinem Art. 10 können ihm mit Genehmigung des Ministerausschusses auch Nichtmitglieder des Europarats beitreten, wenn sie der Fernmeldeunion angehören. Es betrifft aber auch nur Sendungen aus schwimmenden oder fliegenden Körpern; Art. 4 (b) stellt es den Vertragsschließenden frei, das Übereinkommen auch auf künstliche Inseln anzuwenden. Im übrigen

⁴¹⁾ Außer dem in ZaöRV Bd. 24, S. 628 f. Anm. 12 und 15, angeführten Schrifttum, vgl. Bericht *Evensen* an den Nordischen Rat, Nordiska Rådet 10:e Sessionen 1962, S. 808 ff.; *March Hunning*, *Pirate Broadcasting in European Waters*, *The International and Comparative Law Quarterly*, Bd. 14 (1965), S. 410 ff.; *E. Suy*, *Volkenrechtelijke Aspecten van de REM-Affaire* (1965); *François*, *L'île de la «REM»*, *Nederlands Tijdschrift voor internationaal Recht*, Bd. 12 (1965), S. 113 ff., mit einigen Dokumenten S. 202 ff.; *M. Bos*, *La liberté de la haute mer: quelques problèmes d'actualité*, a. a. O., S. 337 ff.; *J. C. Woodliffe*, *Some Legal Aspects of Pirate Broadcasting in the North Sea*, a. a. O., S. 365; *van Panhuys* and *van Emde Boas*, *Legal Aspects of Pirate Broadcasting*, *The American Journal of International Law*, Bd. 60 (1966), S. 303 ff.; *N. M. Green*, *Pirate Radio Stations*, *Annuaire de l'A.A.A.*, Bd. 35 (1965), S. 133 ff.; *Mouton*, *Radio and Television Transmissions from Artificial Islands*, a. a. O., S. 155 ff.; *Ch. Rousseau* in *Chronique des faits internationaux*, *Revue générale de droit international public*, Bd. 69 (1965), S. 517 ff.

⁴²⁾ *Série des Traités et Conventions Européens*, N. 53.

folgt es der skandinavischen Taktik, die wirtschaftliche Basis solcher Sender anzugreifen und ihre Unterstützung, Belieferung und Beauftragung unter Strafe zu stellen.

Schweden hat daraufhin ein neues Gesetz vom 1. April 1966, in Kraft seit 8. April 1966, erlassen⁴³⁾. Es erweitert den Anwendungsbereich des bisherigen Gesetzes, da es abstellt auf den Empfang nicht nur in den vier skandinavischen Festlandstaaten, sondern auch in jedem Land, das dem vorhin genannten Europäischen Übereinkommen angehört. Der Kreis der strafbaren Förderungshandlungen ist vergrößert, und Ausländer können schlechthin für die im Ausland begangenen Verstöße vor schwedischen Gerichten belangt werden, wenn sie in Schweden betroffen werden. Daß das Gesetz die von festen Anlagen im Meer ausgehenden Sendungen bestraft, ist nicht neu; schon das frühere Gesetz von 1962 stellte nur darauf ab, daß die Sendung von der Hohen See ausging.

Schweden⁴⁴⁾ und Dänemark⁴⁵⁾ sind auch schon gegen Piratensender mit Erfolg vorgegangen.

Mit Sendungen von festen Anlagen im Meer hatten die Niederlande und Großbritannien zu tun. Bald nach dem Inkrafttreten der oben erwähnten Wet installaties Noordzee wurde die künstliche Insel der »REM« besetzt. Zum Unterschied von den skandinavischen Staaten operieren die Niederlande mit Vorstellungen räumlicher Gerichtshoheit⁴⁶⁾.

Großbritannien bereitet ein Gesetz gegen Piratensender vor⁴⁷⁾. Der Entwurf⁴⁸⁾ hält sich wie die skandinavische Gesetzgebung mehr an die überlieferte Abgrenzung der Strafhoheit. Verboten wird das Senden von Schiffen und Flugzeugen, die sich im Gebiet oder den Gewässern Großbritanniens befinden, und von britisch registrierten Schiffen und Flugzeugen.

⁴³⁾ Svensk Författningssamling 1966, N. 78.

⁴⁴⁾ Strafsache gegen Britt Wadner u. a., Nytt Juridiskt Arkiv, Avd. I (1964), S. 311 ff.

⁴⁵⁾ Fall des »Lucky Star«, vgl. Krause-Abläss, in Rundfunk und Fernsehen, Jg. 12 (1964), S. 191 f.; M. Bos, a. a. O. oben Anm. 41, S. 351 und Anm. 56; Ch. Rousseau in Chronique des faits internationaux, Revue générale de droit international public, Bd. 67 (1963), S. 161.

⁴⁶⁾ van Panhuys and van Emde Boas, a. a. O. oben Anm. 41, S. 330 ff., bestreiten aber, daß das Gesetz in seiner endgültigen Fassung noch auf den völkerrechtlichen Befugnissen am Festlandsockel beruhe.

⁴⁷⁾ Über die Lage in Großbritannien siehe auch die Chronique des faits internationaux in Révue générale de droit international public, Bd. 70 (1966), S. 481 f. In der Unterhaussitzung vom 19. 10. 1966 berichtete der Generalpostmeister, er habe 40 Beschwerden von neun europäischen Regierungen, darunter der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Italiens, wegen der britischen Piratensender erhalten (Hansard daily, Bd. 734 N. 77, Sp. 200).

⁴⁸⁾ Bill 94 mit dem Titel Bill to suppress broadcasting from ships, aircraft and certain marine structures - Marine, & Broadcasting (Offences).

gen, gleich wo sie sich befinden (*clause 1*). Verboten wird das Senden von künstlichen Inseln u. ä. in britischen Gewässern (*clause 2*). Für Sendungen von nichtbritischen Schiffen und Flugzeugen und von künstlichen Inseln und dergleichen auf Hoher See werden nur Bürger des Vereinigten Königreichs und der Kolonien bestraft (*clause 3*). Im übrigen sind die strafbaren Unterstützungshandlungen sehr im einzelnen beschrieben.

Bei dem Strafverfahren, das gegen einen Sender auf dem "Red Sands Fort", einer verlassenen Befestigung in der Themsemündung, durchgeführt wurde und in zwei Instanzen mit der Verurteilung endete⁴⁹⁾, ging es darum, ob der Sender im Küstenmeer stand. Fragen des Festlandssockels und der Erweiterung der Strafhoheit auf verbotene Sendetätigkeit waren nicht maßgebend.

Bei der Sorge, die man wegen einer möglichen Ausdehnung der Rechte am Festlandssockel gehabt hat, begrüßt man es, daß die Maßnahmen gegen die Piratensender allermeist auf andere Grundsätze des internationalen Strafrechts als den der erweiterten oder fingierten Territorialität gestützt werden.

(Abgeschlossen am 31. Dezember 1966)

F. M ü n c h

Anhang

Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of the Netherlands Relating to the Delimitation of the Continental Shelf under the North Sea between the two Countries

London, 6 October 1965¹⁾

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of the Netherlands;

Desiring to establish the boundary between the respective parts of the Continental Shelf under the North Sea on the basis of a line every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines from which the territorial sea of each country is at present measured;

Have agreed as follows:

Article 1: (1) Subject to Article 2 of this Agreement the dividing line between that part of the Continental Shelf which appertains to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and that part which appertains to the King-

⁴⁹⁾ Urteil der zweiten Instanz vom 13. 12. 1966, Times Law Report. Den Verurteilten ist aber gestattet worden, an das House of Lords zu appellieren.

¹⁾ Cmnd. 2830.

dom of the Netherlands shall be arcs of Great Circles between the following points, in the sequence given below:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. 51° 48' 18" N., 2° 28' 54" E. | 10. 52° 47' 00" N., 3° 12' 18" E. |
| 2. 51° 59' 00" N., 2° 37' 36" E. | 11. 52° 53' 00" N., 3° 10' 30" E. |
| 3. 52° 01' 00" N., 2° 39' 30" E. | 12. 53° 18' 06" N., 3° 03' 24" E. |
| 4. 52° 05' 18" N., 2° 42' 12" E. | 13. 53° 28' 12" N., 3° 01' 00" E. |
| 5. 52° 06' 00" N., 2° 42' 54" E. | 14. 53° 35' 06" N., 2° 59' 18" E. |
| 6. 52° 12' 24" N., 2° 50' 24" E. | 15. 53° 40' 06" N., 2° 57' 24" E. |
| 7. 52° 17' 24" N., 2° 56' 00" E. | 16. 53° 57' 48" N., 2° 52' 00" E. |
| 8. 52° 25' 00" N., 3° 03' 30" E. | 17. 54° 22' 48" N., 2° 45' 48" E. |
| 9. 52° 37' 18" N., 3° 11' 00" E. | 18. 54° 37' 18" N., 2° 53' 54" E. |
| | 19. 55° 50' 06" N., 3° 24' 00" E. |

The positions of the points in this Article are defined by latitude and longitude on European Datum (1st Adjustment 1950).

(2) The dividing line has been drawn on the chart annexed to this Agreement.

Article 2: (1) In the south the termination point of the dividing line shall be point No. 1, which is the point of intersection of the dividing lines between the Continental Shelves of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of the Netherlands and the Kingdom of Belgium.

(2) In the north the termination point of the dividing line shall be point No. 19, which is the point of intersection of the dividing lines between the Continental Shelves of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of the Netherlands and the Kingdom of Denmark.

Article 3: Should any dispute arise concerning the position of any installation or other device or a well's intake in relation to the dividing line, the Contracting Parties shall in consultation determine on which side of the dividing line the installation or other device or the well's intake is situated.

Article 4: (1) This Agreement shall be ratified. Instruments of ratification shall be exchanged at The Hague as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the date of the exchange of instruments of ratification.

Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of the Netherlands Relating to the Exploitation of Single Geological Structures extending across the Dividing Line on the Continental Shelf under the North Sea²⁾

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of the Netherlands;

Having reached agreement on the delimitation of the Continental Shelf under the North Sea between the two countries;

²⁾ Cmnd. 2831.

Desiring to regulate certain matters of common interest with regard to the exploitation of single geological structures extending across the dividing line;

Have agreed as follows:

Article 1: If any single geological mineral oil or natural gas structure or field extends across the dividing line and the part of such structure or field which is situated on one side of the dividing line is exploitable, wholly or in part, from the other side of the dividing line, the Contracting Parties will seek to reach agreement as to the manner in which the structure or field shall be most effectively exploited and the manner in which the costs and proceeds relating thereto shall be apportioned, after having invited the licensees concerned, if any, to submit agreed proposals to this effect.

Article 2: Where a structure or field referred to in Article 1 of this Agreement is such that failure to reach agreement between the Contracting Parties would prevent maximum ultimate recovery of the deposit or lead to unnecessary competitive drilling, then any question upon which the Contracting Parties are unable to agree concerning the manner in which the structure or field shall be exploited or concerning the manner in which the costs and proceeds relating thereto shall be apportioned, shall, at the request of either Contracting Party, be referred to a single Arbitrator to be jointly appointed by the Contracting Parties. The decision of the Arbitrator shall be binding upon the Contracting Parties.

Article 3: The Contracting Parties shall, at the request of either, consult regarding the extension of this Agreement to mineral deposits other than those referred to in Article 1 of this Agreement.

Article 4: (1) This Agreement shall be ratified. Instruments of ratification shall be exchanged at The Hague as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the date of the exchange of instruments of ratification.

(3) Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving to the other at least twelve months' notice in writing.

(4) If at the time of the termination of this Agreement a reference to an Arbitrator has been made in accordance with Article 2 of this Agreement, the arbitration shall be completed in accordance with the provisions of this Agreement or of any other Agreement which the Contracting Parties may have agreed to substitute therefor.

**Bekanntmachung des Übereinkommens mit Norwegen vom 8. Dezember 1965
über die Abgrenzung des Festlandssockels³⁾**

Durch kgl. Resolution vom 14. Mai 1966 hat Dänemark das am 8. Dezember 1965 in Oslo unterzeichnete Übereinkommen zwischen Dänemark und Norwegen

³⁾ Vom 11. 7. 1966, Lovtidende for Kongeriget Danmark afdeling. C, N. 48. S. 217, Übersetzung von Hannfried Walter.

über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Dänemark und Norwegen ratifiziert.

Das Übereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Übereinkommen über die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Dänemark und Norwegen

Die Regierung des Königreichs Norwegen und die Regierung des Königreichs Dänemark,

entschlossen, ihre gemeinsame Grenze zwischen den Teilen des Festlandssockels festzulegen, über die Dänemark, beziehungsweise Norwegen Hoheitsrecht ausüben, soweit es die Erforschung und die Ausbeutung von Naturvorkommen betrifft, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1: Die Grenze zwischen dem Teil des Festlandssockels, über den jeweils Dänemark und Norwegen Hoheitsrecht ausüben, soll die Mittellinie sein, welche so bestimmt wird, daß jeder Punkt auf der Linie gleichweit von den nächsten Punkten auf den Grundlinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der äußeren Territorialgewässer der Vertragsschließenden Parteien berechnet wird.

Artikel 2: Um eine zweckmäßige Anwendung des in Artikel 1 zum Ausdruck gekommenen Grundsatzes zu erreichen, werden gerade Linien (Kompaßlinien) als Grenze in der angegebenen Reihenfolge durch folgende Punkte gezogen:

Pkt. 1	58° 15,8' N	10° 02,0' O	Pkt. 5	57° 29,9' N	7° 59,0' O
Pkt. 2	57° 59,3' N	9° 23,0' O	Pkt. 6	57° 10,5' N	6° 56,2' O
Pkt. 3	57° 41,8' N	8° 53,3' O	Pkt. 7	56° 35,5' N	5° 02,0' O
Pkt. 4	57° 37,1' N	8° 27,5' O	Pkt. 8	56° 05,2' N	3° 15,0' O

Die obengenannten geographischen Koordinaten beziehen sich auf die beigegefügte, im November 1963 gedruckte norwegische Seekarte N. 301, Ausgabe 1941, auf der die Grenzlinie eingezeichnet ist. Die Karte stellt einen integrierenden Teil dieses Übereinkommens dar.

Artikel 3: Die Endpunkte der dänisch-norwegischen Grenzlinie sind diejenigen Punkte, bei denen die Linie auf die Grenzlinie der Festlandssockelteile anderer Staaten trifft.

Die Vertragsschließenden Parteien haben die Absicht, falls erforderlich, diese Punkte endgültig nach Konsultation mit dem betreffenden dritten Land festzulegen.

Artikel 4: Ergibt sich, daß sich beiderseits der Grenze zwischen dem Festlandssockel der Vertragsschließenden Parteien Naturvorkommen auf dem Meeresboden oder dessen Untergrund erstrecken, und können folglich Vorkommen, welche sich auf dem Gebiet der einen Partei befinden, ganz oder teilweise vom Gebiet der anderen Partei gewonnen werden, so soll auf Begehren einer Vertragsschließenden Partei eine Vereinbarung über die Ausbeutung dieser Naturvorkommen getroffen werden.

Artikel 5: Dieses Übereinkommen ist in zwei Urschriften, in einem dänischen und einem norwegischen Text, abgefaßt, welche dieselbe Gültigkeit besitzen.

Das Übereinkommen soll ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden in Kopenhagen stattfinden.

Das Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Oslo, den 8. Dezember 1965

Für die Regierung des Königreichs Dänemark: John Knox

Für die Regierung des Königreichs Norwegen: John Lyng

Die Ratifikationsurkunden wurden am 22. Juni 1966 in Kopenhagen ausgetauscht, worauf das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Außenministerium, den 11. Juli 1966

J. O. Krag

Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of Denmark Relating to the Delimitation of the Continental Shelf between the Two Countries⁴⁾

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of Denmark;

Having decided to establish their common boundary between the parts of the continental shelf over which the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Kingdom of Denmark respectively exercise sovereign rights for the purpose of exploration and exploitation of the natural resources of the Continental Shelf,

Have agreed as follows:

Article 1: The dividing line between that part of the Continental Shelf which appertains to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and that part which appertains to the Kingdom of Denmark is in principle a line which at every point is equidistant from the nearest points of the baselines from which the territorial sea of each country is measured.

Article 2: (1) In implementation of the principle set forth in Article 1, the dividing line shall be an arc of a Great Circle between the following points:

56° 05' 12" N., 3° 15' 00" E. 55° 50' 06" N., 3° 24' 00" E.

The positions of the two above-mentioned points are defined by latitude and longitude on European Datum (1st Adjustment 1950).

(2) The dividing line has been drawn on the chart annexed to this Agreement.

Article 3: (1) In the north the termination point of the dividing line is the point of intersection of the dividing lines between the Continental Shelves of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of Denmark and the Kingdom of Norway.

(2) In the south the termination point of the dividing line is the point of intersection of the dividing lines between the Continental Shelves of the United

⁴⁾ Cmnd. 2973.

Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of Denmark and the Kingdom of the Netherlands.

Article 4: If any single geological petroleum structure or petroleum field, or any single geological structure or field of any other mineral deposit, including sand or gravel, extends across the dividing line and the part of such structure, or field which is situated on one side of the dividing line is exploitable, wholly or in part, from the other side of the dividing line, the Contracting Parties shall seek to reach agreement as to the exploitation of such structure or field.

Article 5: (1) This Agreement shall be ratified. Instruments of ratification shall be exchanged at Copenhagen as soon as possible.

(2) The Agreement shall enter into force on the date of the exchange of instruments of ratification.

Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung des Königreichs Dänemark betr. die Abgrenzung des zwischen diesen Ländern gelegenen Festlandssockels unter der Nordsee⁵⁾

Die Regierung des Königreichs der Niederlande und die Regierung des Königreichs Dänemark,

im Wunsch, die Grenze zwischen den beiderseitigen Teilen des Festlandssockels unter der Nordsee auf Grund einer Linie festzulegen, von der jeder Punkt gleichen Abstand hat von den nächstgelegenen Punkten der gegenwärtigen Grundlinien für die Bemessung des Küstenmeers jedes Landes,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1: 1. In Durchführung des Grundsatzes der Mittellinie, der im Vorpruch dieses Abkommens niedergelegt ist, wird die Grenze zwischen den dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Dänemark zugehörigen Teilen des Festlandssockels durch Bögen größter Kreise zwischen den in Reihenfolge nachstehend angegebenen Punkten gebildet:

A. 55° 02' 36" N – 5° 29' 09" O

C. 55° 46' 22" N – 3° 36' 40" O

B. 55° 26' 11" N – 4° 25' 34" O

D. 55° 50' 06" N – 3° 24' 00" O

Die Lage der genannten Punkte ist in Länge und Breite nach Europäischen Koordinaten⁶⁾ (1. Revision 1950) bezeichnet.

2. Die Grenze ist auf der dem Abkommen angehängten Karte angegeben.

Artikel 2: 1. Auf Ersuchen eines Vertragschließenden Teils gibt der andere Teil baldmöglichst seine Meinung über die Lage einer bestehenden oder zu errichtenden Anlage oder anderen Einrichtung oder eines Einzugspunktes einer Bohrung zur Grenze bekannt.

2. Sollte über die Lage einer Anlage oder anderen Einrichtung oder eines Einzugspunktes einer Bohrung zur Grenze Streit entstehen, so stellen die Vertrag-

⁵⁾ Nach Tractatenblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1966, Nr. 130, aus dem Niederländischen übersetzt von F. M ü n c h.

⁶⁾ Der dänische Wortlaut zitiert "European Datum".

schließenden Teile im Einvernehmen fest, auf welcher Seite der Grenze die Anlage, andere Einrichtung oder der Einzugspunkt der Bohrung liegt.

Artikel 3: 1. Dieses Abkommen wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Kopenhagen ausgetauscht.

2. Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig dazu bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in s'Gravenhage, am 31. März 1966, in niederländischer und dänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande: J. LUNS

Für die Regierung des Königreichs Dänemark: H. HJORTH-NIELSEN

Agreement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of Norway Relating to the Delimitation of the Continental Shelf between the two Countries⁷⁾

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the Kingdom of Norway;

Desiring to establish the boundary between the respective parts of the Continental Shelf;

Have agreed as follows:

Article 1: The dividing line between that part of the Continental Shelf which appertains to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and that part which appertains to the Kingdom of Norway shall be based, with certain minor divergencies for administrative convenience, on a line, every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines from which the territorial sea of each country is measured.

Article 2: (1) In implementation of the principle set forth in Article 1, the dividing line shall be arcs of Great Circles between the following points, in the sequence given below:

Point 1. 56° 05' 12" N., 3° 15' 00" E.	Point 5. 59° 17' 24" N., 1° 42' 42" E.
Point 2. 56° 35' 42" N., 2° 36' 48" E.	Point 6. 59° 53' 48" N., 2° 04' 36" E.
Point 3. 57° 54' 18" N., 1° 57' 54" E.	Point 7. 61° 21' 24" N., 1° 47' 24" E.
Point 4. 58° 25' 48" N., 1° 29' 00" E.	Point 8. 61° 44' 12" N., 1° 33' 36" E.

The positions of the points in this Article are defined by latitude and longitude on European Datum (1st Adjustment 1950).

(2) The dividing line has been drawn on the chart annexed to this Agreement.

Article 3: (1) In the south the termination point of the dividing line shall be point No. 1, which is the point of intersection of the dividing lines between the

⁷⁾ Cmnd. 2626.

Continental Shelves of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Kingdom of Norway and the Kingdom of Denmark. The position of the above-mentioned point No. 1 shall be subject to acceptance by the Kingdom of Denmark.

(2) For the time being the Contracting Parties have not deemed it necessary to draw the dividing line further north than point No. 8.

Article 4: If any single geological petroleum structure or petroleum field, or any single geological structure or field of any other mineral deposit, including sand or gravel, extends across the dividing line and the part of such structure or field which is situated on one side of the dividing line is exploitable, wholly or in part, from the other side of the dividing line, the Contracting Parties shall, in consultation with the licensees, if any, seek to reach agreement as to the manner in which the structure or field shall be most effectively exploited and the manner in which the proceeds deriving therefrom shall be apportioned.

Article 5: This Agreement shall not affect the status of the superjacent waters or air space above.

Article 6: (1) This Agreement shall be ratified. Instruments of ratification shall be exchanged at Oslo as soon as possible.

(2) The Agreement shall enter into force on the date of the exchange of instruments of ratification.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe⁸⁾

**DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,**

IN DER ERWAGUNG, daß eine einvernehmliche seitliche Abgrenzung des an ihre Hoheitsgebiete angrenzenden Festlandssockels der Nordsee für das küstennahe Gebiet vordringlich ist und daß die Teilgrenze im Anschluß an die im Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zum Ems-Dollart-Vertrag vom 8. April 1960 getroffene gemeinschaftliche Regelung zu ziehen ist,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1: (1) Die Grenze zwischen dem deutschen und dem niederländischen Anteil am Festlandssockel der Nordsee verläuft bis zum 54. Breitengrad Nord von dem nördlichen Endpunkt der im Zusatzabkommen vom 14. Mai 1962 zum Ems-Dollart-Vertrag vom 8. April 1960 vereinbarten Linie, die den Grenzbereich der Emsmündung in der Längsrichtung teilt, auf der kürzesten Linie über die Punkte E₁ und E₂ zum Punkt E₃.

(2) Die Koordinaten (nach den deutschen Seekarten Nr. 50, Ausgabe 1956, VII und Nr. 90, Ausgabe 1964, V)

⁸⁾ Bundestagsdrucksache IV/3087; Vertragstext: BGBl. 1965 II, S. 1142.

des Punktes E₁ sind: 53° 45' 06" N, 6° 19' 56" O,
des Punktes E₂: 53° 48' 56" N, 6° 15' 49" O,
des Punktes E₃: 54° 00' 00" N, 6° 06' 26" O.

Artikel 2: (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Frage des Verlaufs der Staatsgrenze in der Emsmündung. Jede Vertragspartei behält sich insoweit ihren Rechtsstandpunkt vor.

(2) Eine Entscheidung nach Artikel 46 Abs. 2 des Ems-Dollart-Vertrages läßt diesen Vertrag unberührt.

Artikel 3: Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4: (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Den Haag ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgt.

GESCHEHEN zu Bonn am 1. Dezember 1964 in zwei Urschriften in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Carstens
Für das Königreich der Niederlande: G. E. van Ittersum

Denkschrift

Die Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 104) hat klargestellt, daß die Bundesregierung auf Grund der Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Meeresgrundes und Meeresuntergrundes der an die deutsche Meeresküste grenzenden Unterwasserzone außerhalb des deutschen Küstenmeeres als ein ausschließliches Hoheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland ansieht, wobei sie die Abgrenzung des deutschen Festlandssockels gegenüber dem Festlandssockel auswärtiger Staaten Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehält.

Unter Federführung des Auswärtigen Amtes sind daraufhin von einer deutschen Delegation seit März d. J. mit einer niederländischen Delegation Verhandlungen über die seitliche Abgrenzung des deutschen und des niederländischen Festlandssockels geführt worden. Die Verhandlungen sind am 1. Dezember 1964 mit der Unterzeichnung des anliegenden Vertrages über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe abgeschlossen worden. Hiernach wird die Grenze gemäß der beigefügten Karte von der Küste bis zum 54. Breitengrad – also etwa 25 sm lang – in die Nordsee hineingezogen.

Über den weiteren Verlauf der Grenzlinie konnte in den Verhandlungen noch keine Einigung erzielt werden.

Angesichts der in diesem Sommer begonnenen Erdgasbohrungen eines überwiegend aus deutschen Firmen bestehenden Konsortiums im westlichen Teil der Deutschen Bucht war eine baldige Klärung der Grenzfrage jedenfalls im küstennahen Gebiet vordringlich. Daher mußte zunächst die im vorliegenden Vertragsentwurf geregelte Teilgrenze mit den Niederlanden vereinbart werden; sie schafft klare Verhältnisse im küstennahen Raum, an den sich im Hinblick auf die benachbarten großen Erdgasfunde in der niederländischen Nordostprovinz Groningen besondere Erwartungen der deutschen Erdölwirtschaft knüpfen, präjudiziert jedoch nicht die Frage des weiteren Verlaufs der Grenze.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe⁹⁾

**DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK**

IN DER ERWÄGUNG, daß eine einvernehmliche Abgrenzung des an ihre Hoheitsgebiete angrenzenden Festlandssockels der Nordsee für das küstennahe Gebiet vordringlich ist,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1: Die Grenze zwischen dem deutschen und dem dänischen Anteil am Festlandssockel der Nordsee verläuft in Küstennähe in gerader Linie von dem in der Grenzbeschreibung von 1921 genannten Punkt, in dem die Verlängerung der Verbindungslinie des List-Ost-Feuers mit dem Mittelpunkt der Verbindungslinie der beiden List-West-Feuer das freie Meer erreicht, zu dem Punkte $55^{\circ} 10' 03,4''$ N, $7^{\circ} 33' 09,6''$ O des European Datum System (entsprechend den dänischen geographischen Koordinaten $55^{\circ} 10' 01,1''$ N, $7^{\circ} 33' 16,7''$ O und den deutschen geographischen Koordinaten $55^{\circ} 10' 07,1''$ N, $7^{\circ} 33' 07,7''$ O).

Artikel 2: Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3: (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Kopenhagen ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. Juni 1965 in zwei Urschriften in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland: **Sch r ö d e r**
Für das Königreich Dänemark: **H a e k k e r u p**

⁹⁾ Bundestagsdrucksache V/63. Vertrag und Protokoll: BGBl. 1966 II, S. 207.

Protokoll zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe

Die auf deutsche Anregung geführten deutsch-dänischen Verhandlungen über die Abgrenzung des der deutschen und der dänischen Küste vorgelagerten Festlandssockels haben ergeben, daß über die Grundsätze der Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee abweichende Auffassungen bestehen. Eine Einigung konnte lediglich über den Verlauf der Sockelgrenze in Küstennähe erzielt werden; bezüglich des weiteren Grenzverlaufs behält sich jede Vertragspartei ihren Rechtsstandpunkt vor.

Bezüglich des Festlandssockels vor den einander gegenüberliegenden Küsten der Ostsee besteht Einverständnis darüber, daß sich die Grenze nach der Mittellinie bestimmt. Demgemäß erklären beide Vertragsparteien, daß sie keine grundsätzlichen Einwendungen dagegen erheben werden, wenn die andere Vertragspartei ihren Teil des Festlandssockels der Ostsee unter Zugrundelegung der Mittellinie abgrenzt.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. Juni 1965 in zwei Urschriften in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland: S c h r ö d e r

Für das Königreich Dänemark: H a e k k e r u p

Denkschrift

Der Vertrag entspricht in seinen Grundzügen dem am 1. Dezember 1964 unterzeichneten entsprechenden Vertrag mit den Niederlanden (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe, Bundestagsdrucksache IV/3087). Das im Vertrag festgelegte 1. Teilstück der deutsch-dänischen Sockelgrenze ist etwa 30 sm lang; es beginnt in dem Punkt, in dem die deutschen Hoheitsgewässer, die dänischen Hoheitsgewässer und die Hohe See aufeinander stoßen und verläuft von dort in west-nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt, der von Sylt und dem Kap Blaavandshuk gleich weit entfernt ist. Über den weiteren Verlauf der Sockelgrenze konnte noch keine Einigung erzielt werden.

Für die Abgrenzung des Festlandssockels vor den einander gegenüberliegenden Küsten der Ostsee soll die sog. Mittellinie (Linie gleichen Abstandes von den beiderseitigen Basislinien) maßgebend sein (vgl. Absatz 2 des Protokolls zum Vertrage).

**Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der UdSSR
über die Grenzen der Meeresgebiete und des Festlandssockels im Finnischen Meerbusen
vom 20. Mai 1965¹⁰⁾**

Die Regierung der Republik Finnland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben,

unter Berücksichtigung der günstigen Entwicklung der sich auf das im Jahre 1948 geschlossene finnisch-sowjetische Freundschafts-, Zusammenarbeits- und gegenseitige Beistandsabkommen gründenden Beziehungen zwischen Finnland und der Sowjetunion und der Interessen der finnischen Fischer,

von dem Wunsche geleitet, die Meeresgebiete und den Festlandssockel im Finnischen Meerbusen abzugrenzen und dadurch die Weiterentwicklung der guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern,

unter Berücksichtigung der 1958 in Genf abgeschlossenen Abkommen über das Territorialmeer und eine Anschließzone sowie über den Festlandssockel,

beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten die Unterzeichneten ernannt, die nach Austausch ihrer als in gehöriger Form und ordnungsgemäß festgestellten Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1: Die vertragschließenden Parteien sind über die Festlegung folgender Seegrenze zwischen Finnland und der UdSSR sowie den finnischen und sowjetischen Territorialgewässern im Finnischen Meerbusen im Abschnitt (nordöstlich der Insel Suursaari [Hogland]) übereingekommen:

Die Seegrenze zwischen der Republik Finnland und der UdSSR verläuft vom Endpunkt der Seegrenze, die 1940 festgelegt und im Friedensvertrag von 1947 bestätigt worden ist, und dessen Koordinaten $60^{\circ} 15' 35''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 30' 43''$ östliche Länge sind, als gerade Linie in Richtung Südwest zu einem Punkt, dessen Koordinaten $60^{\circ} 13' 42''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 27' 50''$ östliche Länge sind, und wendet sich danach und verläuft als gerade Linie in Richtung West-Südwest zu einem Punkt, dessen Koordinaten $60^{\circ} 12' 19''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 18' 01''$ östliche Länge sind, und welcher der Endpunkt der Seegrenze zwischen Finnland und der Sowjetunion sein wird.

Von dem Endpunkt der vorgenannten Seegrenze verläuft die Grenze der Territorialgewässer der Sowjetunion als gerade Linie in Richtung Südwest zu einem Punkt, dessen Koordinaten $60^{\circ} 08' 49''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 04' 36''$ östliche Länge sind, und der sich auf der Grenzlinie der im Jahre 1940 festgesetzten und im Friedensvertrag von 1947 bestätigten sowjetischen Territorialgewässer befindet.

Die Grenzlinie der finnischen Territorialgewässer verläuft von dem oben genannten Endpunkt der Seegrenze als gerade Linie in Richtung West zu einem Punkt, dessen Koordinaten $60^{\circ} 12' 19''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 13' 49''$ östliche Länge sind, und der sich auf der Grenzlinie der im Jahre 1940 festgesetzten und im Friedensvertrag von 1947 bestätigten finnischen Territorialgewässer befindet.

¹⁰⁾ Finlands Författningssamling, Fördragsserie, Överenskommelser med främmande makter, 1966 N:o 20, S. 122-125; Vedomosti Verchovnogo Soveta Sojuza Sovetskich Socialističeskich Respublik, 1966, Art. 740.

Artikel 2: Die vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß sie ihre Fischerei- oder andere Zonen in dem nördlich von Suursaari (Hogland) gelegenen Teil des Finnischen Meerbusens nicht über die Linie hinaus ausdehnen werden, die in der Mitte des Wassergebiets verläuft, das sich zwischen den im Jahre 1940 festgesetzten und im Friedensvertrag von 1947 bestätigten finnischen und sowjetischen Territorialgewässergrenzen befindet.

Diese Linie beginnt von einem Punkt, dessen Koordinaten $60^{\circ} 10,6'$ nördliche Breite und $27^{\circ} 11,3'$ östliche Länge sind, und verläuft in allgemeiner westlicher Richtung durch Punkte, deren Koordinaten $60^{\circ} 10' 6''$ nördliche Breite und $26^{\circ} 57' 9''$ östliche Länge sowie $60^{\circ} 10' 4''$ nördliche Breite und $26^{\circ} 54' 9''$ östliche Länge sind, bis zu einem Punkt, dessen Koordinaten $60^{\circ} 08' 8''$ nördliche Breite und $26^{\circ} 47' 9''$ östliche Länge sind, und der zum Ausgangspunkt für die Mittellinie in dem westlich von Suursaari (Hogland) befindlichen Teil des Finnischen Meerbusens wird.

Artikel 3: Die vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß sie ihre Territorialgewässer sowie Fischerei- oder andere Zonen in dem westlich von Suursaari (Hogland) befindlichen Teil des Finnischen Meerbusens nicht über die Mittellinie hinaus ausdehnen werden, die durch Punkte verläuft, deren geographische Koordinaten sind:

$60^{\circ} 08,8' N$	$26^{\circ} 47,9' O$	$59^{\circ} 52,9' N$	$25^{\circ} 28,0' O$
$60^{\circ} 06,8' N$	$26^{\circ} 38,4' O$	$59^{\circ} 53,6' N$	$25^{\circ} 10,6' O$
$60^{\circ} 06,4' N$	$26^{\circ} 32,6' O$	$59^{\circ} 52,4' N$	$24^{\circ} 57,6' O$
$60^{\circ} 00,0' N$	$26^{\circ} 20,8' O$	$59^{\circ} 50,8' N$	$24^{\circ} 49,7' O$
$59^{\circ} 59,4' N$	$26^{\circ} 13,1' O$	$59^{\circ} 44,5' N$	$24^{\circ} 24,8' O$
$59^{\circ} 58,4' N$	$26^{\circ} 08,4' O$	$59^{\circ} 37,4' N$	$23^{\circ} 54,8' O$
$59^{\circ} 52,0' N$	$25^{\circ} 58,5' O$	$59^{\circ} 31,9' N$	$23^{\circ} 30,1' O$
		$59^{\circ} 32,0' N$	$23^{\circ} 10,0' O$

Artikel 4: Die Linien der im Artikel 1 dieses Vertrags genannten Seegrenze sowie der finnischen und sowjetischen Territorialgewässergrenzen, ebenso wie die in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Linien und geographischen Koordinaten, durch welche diese Linien laufen, sind eingetragen worden in die diesem Vertrag beigelegten Seekarten Nrn. 400, 403 und 404, Ausgabe 1964. Alle in diesem Vertrag erwähnten Koordinaten entsprechen dem Koordinatensystem dieser Seekarten.

Artikel 5: Die vertragschließenden Parteien verzeichnen an den betreffenden Stellen die Wende- und Endpunkte der Seegrenze zwischen der Republik Finnland und der UdSSR, deren entsprechende geographische Koordinaten $60^{\circ} 13' 42''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 27' 50''$ östliche Länge sowie $60^{\circ} 12' 19''$ nördliche Breite und $27^{\circ} 18' 10''$ östliche Länge sind.

Die bei der Ausführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten werden zwischen den vertragschließenden Parteien in gleiche Teile geteilt.

Artikel 6: Die in den Artikeln 2 und 3 dieses Vertrages erwähnten Linien werden die Grenze der Festlandssockel Finnlands und der UdSSR im Finnischen Meerbusen bilden.

Artikel 7: Dieser Vertrag muß ratifiziert werden und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird so bald wie möglich in Moskau vorgenommen.

Gefertigt in Helsinki am 20. Mai 1965 in doppelter Ausfertigung in finnischer und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Der Bevollmächtigte der Regierung
der Republik Finnland
Pentti Suomela

Der Bevollmächtigte der Regierung
der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken
O. Hlestov

GROSSBRITANNIEN

The Continental Shelf (Jurisdiction) Order 1965¹¹⁾

Whereas, by the Continental Shelf (Designation of Areas) Order 1964, an area was designated outside the territorial waters of the United Kingdom in which the rights of the United Kingdom with respect to the sea bed and subsoil and their natural resources might be exercised:

And Whereas, by the Continental Shelf (Jurisdiction) Order 1964, provision was made for the determination of questions arising out of acts or omissions taking place in that area, for the conferring of jurisdiction on the courts of England and Scotland for that purpose and for the treating, for the purposes of the Wireless Telegraphy Act 1949 and the Radioactive Substances Act 1960, of installations in that area as being in England or Scotland:

And Whereas, by the Continental Shelf (Designation of Additional Areas) Order 1965, further such areas were so designated, in relation to which it is desirable that provision should be made for the matters aforesaid:

Now, therefore, Her Majesty, in exercise of the powers conferred on Her by sections 3, 6 and 7 of the Continental Shelf Act 1964, is pleased, by and with the advice of Her Privy Council, to order, and it is hereby ordered, as follows:—

Interpretation

1.—(1) This Order may be cited as the Continental Shelf (Jurisdiction) Order 1965.

¹¹⁾ Statutory Instruments 1965, N.1881, Part III Sec. 1. Explanatory Note (This Note is not part of the Order): This Order divides the areas designated as part of the United Kingdom Continental Shelf by the Continental Shelf (Designation of Areas) Orders 1964 and 1965 into English and Scottish parts to which English and Scottish civil law are applied respectively, and confers jurisdiction accordingly on the High Court and the Court of Session. The Order also provides for installations in an English or Scottish part to be treated, for the purposes of the Wireless Telegraphy Act 1949 and the Radioactive Substances Act 1960, as being in England or Scotland, as the case may be. The Order accordingly revokes and re-enacts the corresponding provisions made for the area designated by the Order of 1964.

(2) The Interpretation Act 1889 shall apply to the interpretation of this Order as it applies to the interpretation of an Act of Parliament.

(3) In this Order—

“the Act” means the Continental Shelf Act 1964;

“the first designated area” means the area designated by the Continental Shelf (Designation of Areas) Order 1964, “the second designated area” means the area described in paragraph (1) of the Schedule to the Continental Shelf (Designation of Additional Areas) Order 1965, “the third designated area” means the area described in paragraph (2)(a) of that Schedule, “the fourth designated area” means the area described in paragraph (2)(b) of that Schedule, “the fifth designated area” means the area described in paragraph (3) of that Schedule, and “the sixth designated area” means the area described in paragraph (4) of that Schedule, and any reference to a designated area shall be construed as a reference to any of those areas;

“the border” means, in relation to the first and second designated areas, latitude 55° 50' North and, in relation to the fifth designated area, a line joining the co-ordinates (1) 54° 30' 00" North, 5° 00' 00" West, (2) 54° 30' 00" North, 4° 05' 29" West, and (3) 54° 36' 03" North, 3° 55' 14" West, on European Datum;

“English area” means those parts of the first, second or fifth designated areas lying south of the border, or the third or fourth designated area;

“Scottish area” means those parts of the first, second or fifth designated areas lying north of the border, or the sixth designated area.

Application of English and Scottish law

2. Subject to section 3(1) of the Act, the law in force in England shall apply for the determination of questions arising out of acts or omissions taking place in an English area and the law in force in Scotland shall apply for the determination of questions arising out of acts or omissions taking place in a Scottish area.

Jurisdiction

3. The High Court shall have such jurisdiction for the determination of any questions to which section 3(2) of the Act refers and which, under the last foregoing Article, fall to be determined in accordance with the law in force in England, as it would have if the acts or omissions in question had taken place in England, and the Court of Session shall have such jurisdiction for the determination of any such questions so falling to be determined in accordance with the law in force in Scotland, as it would have if the acts or omissions in question had taken place in Scotland.

Application of Wireless Telegraphy Act 1949 and the Radioactive Substances Act 1960

4. For the purpose of the Wireless Telegraphy Act 1949, the Radioactive Substances Act 1960 and any regulations or orders made under either of those Acts

(subject, however, in the case of any such regulations or orders made hereafter, to any contrary intention appearing therein) any installation in an English area and any waters in a designated area within 500 metres of such an installation (not being waters lying north of the border and within 500 metres of an installation in a Scottish area) shall be deemed to be situated in England and any installation in a Scottish area and any such waters within 500 metres of such an installation (not being waters lying south of the border and within 500 metres of an installation in an English area) shall be deemed to be situated in Scotland.

Revocation of previous Order

5. The Continental Shelf (Jurisdiction) Order 1964 is hereby revoked.

Commencement

6. This Order shall come into force on 15th November 1965.

W. G. Agnew.

NIEDERLANDE

**Gesetz vom 3. Dezember 1964 betr. Anlagen auf dem Boden der Nordsee
(Wet installaties Noordzee)¹²⁾**

Wir JULIANA, von Gottes Gnaden Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau usw.

entbieten . . .

Da Wir erwogen haben, daß es erwünscht ist, zum Schutz rechtlicher Interessen Maßnahmen hinsichtlich von Anlagen auf dem Boden des Teils der Nordsee zu treffen, dessen Grenzen übereinstimmen mit denen des den Niederlanden zustehenden Teils des Festlandssockels – solange keine internationale Regelung dieser Angelegenheit zustandegekommen ist,

So haben Wir nach Anhörung des Staatsrates und mit der Zustimmung der Generalstaaten für gut befunden und beschlossen, finden Wir für gut und beschließen hiermit:

Artikel 1: In diesem Gesetz bedeuten Anlagen auf See: Anlagen, die außerhalb der Territorialgewässer auf dem Boden des Teils der Nordsee errichtet sind, dessen Grenzen übereinstimmen mit denen des den Niederlanden zustehenden Teils des Festlandssockels.

Artikel 2: Das niederländische Strafrecht ist gegen jeden anwendbar, der sich auf einer Anlage auf See einer Straftat schuldig macht.

Artikel 3: Auf den Anlagen auf See und hinsichtlich ihrer gelten die durch Verwaltungsverordnung¹³⁾ bestimmten niederländischen Rechtsvorschriften.

¹²⁾ Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1964, N. 447. Übersetzt von F. Münch.

Artikel 4: Hinsichtlich der Anlagen auf See können durch Verwaltungsverordnung den Behörden, Kollegien und Beamten, die mit der Ausführung der gemäß Artikel 3 bestimmten Rechtsvorschriften beauftragt sind, Zuständigkeiten beigelegt werden, um Straftaten zu ermitteln, zu verfolgen und abzuurteilen sowie Urteile zu vollstrecken.

Artikel 5: Für bestimmte Anlagen auf See kann durch Verwaltungsverordnung die Anwendbarkeit des niederländischen Strafrechts und der gemäß Artikel 3 bestimmten Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Artikel 6: Falls Wir nicht binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten einer auf Grund von Artikel 3 oder 5 erlassenen Verwaltungsverordnung den Generalstaaten einen Gesetzentwurf zum Ersatz der Verwaltungsverordnung zugehen lassen, oder falls ein solcher Entwurf zurückgezogen oder verworfen wird, werden Wir unverzüglich die Verwaltungsverordnung aufheben.

Artikel 7: Hinsichtlich der außerhalb der Territorialgewässer auf dem Boden des in Artikel 1 umschriebenen Teils der Nordsee errichteten oder zu errichtenden Anlagen können im Interesse der Schifffahrt, der Fischerei, des Schutzes der lebenden Meeresschätze, der rein wissenschaftlichen Forschung, der Verlegung und Unterhaltung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen sowie zur Verhinderung einer Verschmutzung der See und zum Schutz anderer völkerrechtlich anerkannter Interessen durch Verwaltungsverordnung Vorschriften erlassen werden.

Artikel 8: Eine Zuwiderhandlung gegen eine gemäß Artikel 7 erlassene Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden bestraft. Die Straftat gilt als Übertretung.

Artikel 9: Dies Gesetz kann als "Wet installaties Noordzee" zitiert werden.

Artikel 10: Dies Gesetz tritt in Kraft mit dem Beginn des Tages, der auf das Ausgabedatum des das Gesetz enthaltenden "Staatsblad" folgt.

Wir ordnen an und befehlen, daß dies Gesetz im "Staatsblad" erscheint und daß alle Ministerien, Behörden, Kollegien und Beamten, die es angeht, zur genauen Ausführung mitwirken.

Gegeben im Palast Soestdijk, den 3. Dezember 1964

JULIANA.

Der Justizminister: Y. Scholten

Der Außenminister ad interim:

V. G. M. Marijnen

Ausgegeben am vierten Dezember 1964

Der Justizminister: Y. Scholten

¹³⁾ Nach dem Vorgang von R. Crinca le Roy, ZaöRV Bd. 25, S. 367, ist *algemene maatregel van bestuur* hier mit »Verwaltungsverordnung« wiedergegeben. Das Eigenschaftswort »allgemeine« kann aber im Deutschen entbehrt werden, weil Verordnung – zum Unterschied von Verfügung – ein allgemeiner Text ist. Nach deutscher Doktrin wäre übrigens die *algemene maatregel van bestuur* eine Rechtsverordnung, weil sie Rechtsfolgen für den Bürger hat.

Summary

New Documents on the Continental Shelf in the North and the Baltic Seas

1. Among the coastal States only Germany, Belgium and Norway are not yet bound by the 1958 Convention on the Continental Shelf; but Germany and Norway have claimed rights on the shelf, and Germany is about to pass legislation in order to ratify the Convention. France, the most important neighbour to the region under review, has ratified the Convention in 1965 under some reservations and declarations tending to limit the extension of the continental shelf to the depth of 200 metres. It is open to doubt whether in law these reservations and declarations have the effect ascribed to them by the French government.

2. Seven bilateral conventions have delimited respective national shelf areas in the North Sea, and five of them are in force, but the two of them which Germany concluded with her neighbours draw the frontier line only for a short distance into the open sea. The reason is that Germany opposes the principle of equidistance which would leave Germany with a rather small portion of the North Sea underground oil and gas. Germany, Denmark and the Netherlands are going to put the question before the International Court of Justice.

For the Baltic Sea, there is a general understanding between Denmark and Germany on the shelf delimitation according to the equidistance principle. Finland and the Soviet Union agreed on May 20, 1965 on the shelf limits in the inner part of the Gulf of Finland.

3. Among national legislation the British Continental Shelf (Jurisdiction) Order 1965 is particularly interesting, because it extends British jurisdiction on all acts and omissions occurred in the shelf area and because it divides that area in parts under English and Scottish law. The Netherlands have extended their jurisdiction on installations on the shelf and enacted a law regulating mining and drilling in the shelf.

4. Pirate broadcasting has been a particular nuisance to the coastal States of the North Sea and the Baltic Sea. National legislation and a European convention have tried to cope with it. In principle, that legislation is based on the principles of personal jurisdiction and of protection of national interests. One has to welcome this tendency, because it was to be feared that coastal states would derive rights on the surface from their shelf rights, contrary to the intention of the framers of the Continental Shelf Convention of 1958 who wanted to limit very strictly the new competences of the coastal states on so vast parts of the high seas.